

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der
Powerfuel GmbH
Stand: Jänner 2024

- 1 Geltungsbereich
- 2 Vertragssprache
- 3 Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort
- 4 Vertragsabschluss & Beschaffenheit der Ware
- 5 Preise, Transportkosten, Fälligkeit, Zahlung und Verzug
- 6 Lieferbedingungen
- 7 Gefahrenübergang
- 8 Eigentumsvorbehalt & Zession
- 9 Rechte und Pflichten bei Mängeln
- 10 Haftung und Rücktrittsausschlüsse des Lieferanten
- 11 Versicherung
- 12 Zustimmung zu Werbemaßnahmen
- 13 Geheimhaltungsvereinbarung
- 14 Verjährungsfristen
- 15 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
- 16 Salvatorische Klausel

1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz als „AEB“ bezeichnet) der Powerfuel GmbH, FN557017v LG f. ZRS Graz, Ragnitz 100, 8413 Ragnitz, (im Folgenden kurz als „POWERFUEL“ bezeichnet) gelten für alle Bestellungen von POWERFUEL über den Warenerwerb oder Leistungsbeauftragungen die zwischen POWERFUEL und dem Lieferanten oder dem Erbringer der Leistung (Unternehmer) (im Folgenden kurz als „Lieferant“ bezeichnet) abgeschlossen werden. Diese AEB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen wird.

Änderungen und Ergänzungen der AEB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AEB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch POWERFUEL wirksam. POWERFUEL widerspricht ausdrücklich etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dergl. des Lieferanten. Vom Lieferanten vorgelegte allgemeine Geschäftsbedingungen oder dergl. haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die AEB sind auf der Website www.powerfuel.at von POWERFUEL druckfähig als PDF hinterlegt.

2 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen und Erledigungen werden in deutscher Sprache angeboten.

3 Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort

Diese AEB und die unter Einbezug dieser AEB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über

den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie internationaler Kollisionsrechtsnormen.

Es gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts bezogen auf den Sitz von POWERFUEL als vereinbart. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts bezogen auf den Sitz von POWERFUEL als vereinbart. POWERFUEL behält sich auch das Recht vor, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Außerdem behält sich POWERFUEL das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund geltender internationaler Normen zuständig sein kann.

4 Vertragsabschluss & Beschaffenheit der Ware

4.1 Vertragsabschluss

Sämtliche Anfragen von POWERFUEL sind Einladungen an den Lieferanten, ein Angebot zu stellen. Die Anfragen von POWERFUEL sind freibleibend. Angebote an POWERFUEL sind schriftlich zu legen. Der Vertrag kommt wirksam zustande, sobald POWERFUEL ein Angebot des Lieferanten schriftlich oder mündlich annimmt. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für vier Wochen ab Zugang bei POWERFUEL verbindlich. Kostenvoranschläge und Prüfnachweise sind von POWERFUEL nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

Aus einer Handlung oder Unterlassung von POWERFUEL kann kein Verzicht auf Rechte und/oder Ansprüche von POWERFUEL abgeleitet werden. Ein Verzicht hat von POWERFUEL ausdrücklich schriftlich zu erfolgen. Auch stellt ein Schweigen von POWERFUEL keine Zustimmung zu einem Vertrag oder zu einer Billigung eines Verhaltens dar.

4.2 Beschaffenheit der Ware

Als vereinbarte Beschaffenheit der Waren gelten sämtliche Eigenschaften und Merkmale (in allen Einzelheiten), die in Anfragen, Spezifikationen, Mustern, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Telefonaten oder in sonstiger Korrespondenz genannt wurden. Das gleiche gilt für Eigenschaften und Merkmale der Ware, die auf der Produktpackung oder Werbung des Lieferanten oder Herstellers genannt wurden. Die Ware muss erste Wahl sowie mängel- und fehlerfrei sein. Die Ware weist die, für die Ware charakteristische Lagerfähigkeit auf, sowie die zu erwartende Sicherheit. Die Lagerfähigkeit von importierten Waren hat der Lieferant schriftlich nachzuweisen. Daneben müssen die Waren auch den Produkteigenschaften und Merkmalen eines POWERFUEL übergebenen und von POWERFUEL akzeptierten Warenmusters entsprechen. Das vorgelegte Erst- oder Urmuster bleibt auch dann Grundlage des Vertrages, wenn der Lieferant anschließend für Einzel- oder Teillieferungen Auswahlmuster an POWERFUEL sendet, um die Qualität der laufenden Produktion zu dokumentieren. Stellt ein Auswahlmuster eine wesentliche Verbesserung eines Urmusters dar, so kann dieses einvernehmlich in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung als neues, für alle künftigen Lieferungen verbindliches Urmuster vereinbart werden. Der Lieferant garantiert, dass seine Ware keine Rechte Dritter in dem von Lieferanten mitgeteilten Bestimmungsland der Ware verletzt.

5 Preise, Transportkosten, Fälligkeit, Zahlung und Verzug

5.1 Preise & Transportkosten

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und umfasst die in der Bestellung aufgelisteten Positionen. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich zu den im Auftrag von POWERFUEL bzw. in bestehenden Rahmenvereinbarungen schriftlich festgehaltenen Bedingungen. Die Verrechnung von Verpackung wird von POWERFUEL nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung anerkannt. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Lieferant. Der Preis schließt die Lieferung an die von POWERFUEL in ihrer Bestellung benannte Anlieferungsstelle einschließlich aller damit verbundenen Kosten ein. POWERFUEL übernimmt die Transportkosten nur auf Grund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Hat POWERFUEL die Transportkosten übernommen, so hat der Lieferant die günstigste Versandart zu wählen. Die vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen müssen den in Österreich geltenden Vorschriften entsprechen. Zudem erklärt sich der Lieferant ausdrücklich zur Erteilung einer Gutschrift iSd § 11 Abs. 8 UStG einverstanden.

Kann ein vereinbarter Liefertermin wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerung nur durch eine beschleunigte Beförderung der Ware eingehalten werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten wie zB Expresszuschläge und Luftfrachtkosten auch dann vom Lieferanten zu tragen, wenn POWERFUEL sich zur Übernahme der regulären Transportkosten verpflichtet hat. Das gleiche gilt für eine beschleunigte Beförderung der Ware, die zur Verringerung eines Lieferverzuges durchgeführt wird.

Sofern die von POWERFUEL bestellte Ware in dessen Auftrag direkt an den Kunden von POWERFUEL zu liefern ist, hat der Lieferant die Lieferung an den Kunden von POWERFUEL zu erbringen. Darüber ist vom Lieferanten eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung samt bestätigtem Liefernachweis unverzüglich nach Übergabe der Ware an den Kunden an POWERFUEL zu übermitteln.

5.2 Fälligkeit, Zahlung & Verzug

Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt sofort nach Lieferung, mit Ausweis der Umsatzsteuer, in mindestens zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer von POWERFUEL und der Positionsnummer der Bestellung bei POWERFUEL einzureichen. Rechnungen haben sämtliche gesetzlichen Erfordernisse zu enthalten. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt POWERFUEL vorbehalten. Für die Bemessung der Zahlungsfristen gilt das Datum des Rechnungseinganges bei POWERFUEL. Zahlungs- und Skontierungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn der volle Liefer- und Leistungsumfang vom Lieferanten erbracht ist. Hierzu gehört uneingeschränkt auch die Bereitstellung sämtlicher, die Ware begleitender Dokumente und sonstiger Unterlagen. Bei Lieferung an von POWERFUEL benannte Dritte (direkte Lieferung an den Kunden von POWERFUEL) ist ein Empfangsnachweis (Liefernachweis) beizufügen. Erst nach deren Eingang werden die Rechnungen zur Zahlung angewiesen.

Bei Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnungsangaben gerät POWERFUEL nicht in Zahlungsverzug. In der Gewährleistungsfrist kann POWERFUEL einen unverzinslichen Hafrücklass von 5 % des Auftragswerts in Anspruch nehmen. Dieser kann durch eine zeitlich unbefristete Bankgarantie abgelöst werden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen POWERFUEL im gesetzlichen Umfang zu. POWERFUEL ist insbesondere berechtigt, mit eventuell POWERFUEL zustehenden Forderungen gegen den Lieferanten aus dem jeweiligen Vertrag oder aus der laufenden Geschäftsverbindung aufzurechnen. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu, das Zurückbehaltungsrecht auch nur dann, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf die POWERFUEL zustehenden Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen.

Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen durch den Lieferanten ist nur mit schriftlicher Zustimmung von POWERFUEL wirksam. POWERFUEL wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

6 Lieferbedingungen

6.1 Lieferung

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vereinbarte Anlieferzeiten sind einzuhalten. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei der von POWERFUEL angegebenen Anlieferungsstelle (Lieferort) innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Die Lieferung (der Versand) erfolgt auf Gefahr des Lieferanten und verstehen sich die Lieferungen – soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde – abgeladen frei Rampe bzw. Lager. Der Versand hat an die von POWERFUEL vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Kann an dem von POWERFUEL angegebenen Lieferort aus Gründen, die POWERFUEL zu verantworten hat, vom Lieferanten die Ware nicht zugestellt werden, ist dies unverzüglich POWERFUEL mitzuteilen. Ist eine unverzügliche Kontaktaufnahme nicht möglich, hat die Zustellung an die nächstgelegene Betriebsstätte von POWERFUEL zu erfolgen. Diesbezüglich ist der Lieferschein mit allfälligen Frachtpapieren von der Ware getrennt im (Warenannahme-)Büro abzugeben (ausgenommen bei vereinbarter Postzustellung).

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Versandart zu wählen, durch welche der vereinbarte Liefertermin auf jeden Fall eingehalten wird. Ist dem Lieferanten die Einhaltung des Liefertermins nicht möglich, hat der Lieferant eine Versandart zu wählen, die die Ablieferung der Ware bei der von POWERFUEL angegebenen Anlieferungsstelle am schnellsten ermöglicht. Zeitlich beschränkt haltbare Waren, unter anderem jene, welche ein Ablaufdatum tragen, sind vom Lieferanten so zeitnah und frisch wie warenspezifisch möglich anzuliefern. Der Lieferant hat POWERFUEL unverzüglich ab Kenntnis, jedoch mindestens 14 Tage im Voraus bezogen auf den vereinbarten Liefertermin, schriftlich zu

informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich eine Lieferverzögerung ergeben kann, insbesondere bei Produktions- oder Verpackungsänderungen mit logistischer Konsequenz.

Bei nicht genehmigten Abweichungen der bestellten Lieferung (Ware) ist POWERFUEL berechtigt, die Annahme zu verweigern oder Preisminderung zu verlangen. Für den Lieferanten bestehen – auch in Fällen höherer Gewalt – nur die gesetzlich vorgesehenen Rücktrittsrechte. POWERFUEL behält sich vor, nicht vereinbarte Teillieferungen zurückzuweisen bzw. Restmengen zu stornieren.

Sollte POWERFUEL die gelieferte Ware wegen Beanstandungen nach der Eingangskontrolle nicht annehmen, ist die Lieferung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach entsprechender Mitteilung kostenfrei vom Lieferanten bei POWERFUEL abzuholen.

6.2 Lieferverzug

Zur Nachfristsetzung ist POWERFUEL nicht verpflichtet. Im Falle nicht- bzw. fristgerechter Lieferung steht POWERFUEL das Recht des sofortigen Rücktritts vom Vertrag zu; dies unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzforderungen. In Fällen höherer Gewalt, die dem Lieferanten eine rechtzeitige Lieferung unmöglich machen, hat dieser unverzüglich ab Kenntnis dessen POWERFUEL schriftlich zu verständigen, widrigenfalls der Lieferant POWERFUEL für den aus der nicht rechtzeitig erfolgten Verständigung bzw. Lieferung entstandenen Schadenersatzpflichtig ist.

6.3 Verpackung

Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der Lieferant für ausreichende Verpackung zu sorgen. Die Verpackung hat der Lieferant materialmäßig und konstruktiv derart zu gestalten, dass ein ausreichender Schutz des Füllgutes gewährleistet ist. Eine Rückgabe der Verpackung erfolgt nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Jede Versandverpackung hat an entsprechender, gut einsehbarer Stelle die Artikelbenennung, Anzahl der enthaltenen Verkaufseinheiten sowie die gesetzlichen Prüfzeichen, Symbole und Belehrungen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, sind die Warensendungen palettiert anzuliefern. Die Palettenladung ist transportsicher zu gestalten und gegen Verrutschen zu sichern. Ein Überschlachten dieser ist nicht gestattet. Der Lieferant hat im Anlassfall durch Beachtung der einschlägigen bahnbehördlichen Verladevorschriften sowie durch Verwendung allenfalls erforderlicher Stauhilfsmittel für eine ausreichende Transportsicherung der Waggonladung zu sorgen. Soweit eine Pfadverrechnung erfolgte, ist der Lieferant zur Rücknahme von Verpackung und Palettierung gegen volle Wertverrechnung verpflichtet.

Bei Nichtbeachtung der Verpackungs- und Transportbedingungen im Allgemeinen behält sich POWERFUEL das Recht vor, POWERFUEL hierdurch entstandene Aufwendungen und Kosten dem

Lieferanten zu verrechnen oder die Annahme der Ware zu verweigern. Dem Lieferanten stehen dahingehend keine wie auch immer gearteten Ansprüche zu.

6.4 Warenannahme

Durch von POWERFUEL ausgestellte Empfangsbestätigung gilt nur für die Richtigkeit der Kollianzahl. Die tatsächliche stückweise Übernahme erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. § 377 UGB kommt nicht zur Anwendung.

Die Nichtannahme der Ware von POWERFUEL verpflichtet den Lieferanten zur Abholung der Ware binnen acht Tagen ab schriftlicher Verständigung. Kommt der Lieferant der erstmaligen Aufforderung nicht nach, ist POWERFUEL zur Rücklieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

6.5 Liefermodalitäten

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Lieferungen aus mehreren Aufträgen oder vereinbarten Teillieferungen dürfen somit nicht auf einem einzigen Lieferschein zusammengefasst werden; widrigenfalls keine Warenannahme von POWERFUEL erfolgt. Auf dem Lieferschein müssen jedenfalls die detaillierte Menge- und Warenangaben sowie die genau Gesamtkollianzahl angegeben sein. Lediglich auf Verlangen von POWERFUEL sind der Endverkaufs- bzw. Listenpreis sowie die Auftragsdaten am Lieferschein auszuweisen. Fehlt der Lieferschein/die Versandpapiere oder enthalten diese unrichtige oder unvollständige Angaben, ist POWERFUEL berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen. Etwaige damit verbundene Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Lagert POWERFUEL die Ware dennoch ein, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Eine Kopie des Lieferscheins ist gleichzeitig mit Versendung der Ware mit getrennter Post oder per Telefax an POWERFUEL abzusenden. Bei Lieferungen an von POWERFUEL benannte Dritte sind der Ware nur Lieferscheine von POWERFUEL beizufügen. Die Annahme der Lieferung kann durch POWERFUEL ferner verweigert werden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder ein sonstiger, außerhalb des Einflussvermögens von POWERFUEL liegender Umstand, einschließlich Arbeitskämpfen, die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar macht. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

Der Lieferant hat die Ware so gekennzeichnet zu liefern, dass die Ware einem Hersteller oder einem Importeur mit Sitz im EWR-Raum oder dem Lieferanten selbst zugeordnet werden kann.

Der Lieferant verpflichtet sich weiters, durch deutlichen, dauerhaft an den Waren angebrachten Hinweis auf allfällige Benützungsgefahren aufmerksam zu machen, erforderliche Sicherheitsdatenblätter in der jeweils aktuellen Fassung an POWERFUEL zu übergeben und POWERFUEL Informationsmaterial zum Zwecke der Weiterleitung an den Käufer (Kunden) zu Verfügung zu stellen (beispielsweise Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften uä). Dieses Informationsmaterial ist inhaltlich derart zu gestalten, dass diesem insbesondere Einsatzzweck, Art der Bedingung, der damit verbundene

Gefahrenweg der Gefahren der widmungswidrigen Verwendung der Waren unmissverständlich zu entnehmen und unmissverständlich zu entnehmen sind und hierdurch ein sicherer und ordnungsgemäßer Gebrauch der Waren gewährleistet ist.

Der Lieferant hat eine Transportversicherung abzuschließen. Teil-, Zuwenig- oder Zuviellieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von POWERFUEL. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist allein die Bestellung von POWERFUEL maßgebend.

7 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht erst mit Ablieferung bei der von POWERFUEL benannten Anlieferungsstelle auf POWERFUEL über.

8 Eigentumsvorbehalt & Zession

Ein vom Lieferanten geforderter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von POWERFUEL akzeptiert. POWERFUEL ist jedoch zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des Eigentumsvorbehalts anerkannt werden.

POWERFUEL bleibt Eigentümer der von POWERFUEL beigestellten Stoffe, Teile, etc. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Werden zudem Forderungen gegen POWERFUEL an Dritte abgetreten, so ist POWERFUEL berechtigt, dem Lieferanten die POWERFUEL aus der Bearbeitung und Durchführung der Zession entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

9 Rechte und Pflichten bei Mängeln

Offenkundige Mängel sind von POWERFUEL innerhalb einer angemessenen Frist von zumindest zwei Wochen nach Ablieferung bei der von POWERFUEL benannten Anlieferungsstelle zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist von zumindest zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Hat POWERFUEL die Ware bestimmungsgemäß unausgepackt weiterverkauft, beginnt die Untersuchungs- und Rügefrist erst mit Ablieferung der Ware beim Kunden von POWERFUEL. Der Lieferant verzichtet jedenfalls auf den Einwand der nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gem. § 377 UGB. Zahlungen von POWERFUEL bedeuten keine Anerkennung der Ware als vertragsgemäß. Bei Mängeln stehen POWERFUEL alle gesetzlichen Rechtsbehelfe einschließlich des Wahlrechtes zu. Es gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

Sind bei Sukzessiv- oder Rahmenlieferverträgen mindestens zwei (Teil-) Lieferungen mangelhaft, ist POWERFUEL zur fristlosen Kündigung berechtigt. Bei schuldhaftem Verhalten ist der Lieferant

POWERFUEL zum Ersatz des durch die Kündigung entstehenden Schadens verpflichtet. Wird infolge von mindestens zwei mangelhaften Lieferungen eine das übliche Maß übersteigende Wareneingangskontrolle durch POWERFUEL notwendig, gehen die entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

10 Haftung und Rücktrittsausschlüsse des Lieferanten

Der Lieferant hat die Waren der gelieferten und zu liefernden Art fortlaufend zu beobachten und POWERFUEL über allfällige Mängel und Fehler, insbesondere Konstruktions- und Fertigungsfehler, unverzüglich im Einzelnen schriftlich zu informieren. Dasselbe gilt für Änderungen der Standes- und Wissenschaftentechnik. Erweisen sich solche Änderungen gelieferter Waren als mangel- oder fehlerhaft, hat der Lieferant POWERFUEL hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen und derartige mangel- oder fehlerhafte Produkte auf eigene Kosten zurückzuholen. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht nach und wird POWERFUEL deshalb einem Käufer der Ware oder einem Dritten gegenüber (Kunden von POWERFUEL) nach den in Österreich geltenden Produkthaftungsbestimmungen kosten- oder schadenersatzpflichtig, so verpflichtet sich der Lieferant diesbezüglich zur vollen Schad- und Klagelohaltung von POWERFUEL.

Der Lieferant haftet gegenüber POWERFUEL für jeden aus einer nicht ordnungsgemäßen Lieferung bzw. aus einer mangel- oder fehlerhaften Ware entstandenen Schaden. Soweit POWERFUEL von Dritten dahingehend in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant POWERFUEL dahingehend schad- und klaglos zu halten. Dahingehend haftet der Lieferant gegenüber POWERFUEL zumindest in jedem Umfang und auf jene Dauer, wie POWERFUEL den Dritten gegenüber – insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder Produkthaftung – zu leisten verpflichtet ist. Der Lieferant hat insbesondere all jene Kosten zu tragen, welche POWERFUEL aus der Feststellung oder Berechtigung der gegen POWERFUEL erhobenen Ansprüche aus Produktfehlern, einschließlich der Prozesskosten, erwachsen.

Sofern nicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind Regressansprüche aufgrund des vorstehenden Absatzes dann als rechtszeitig erhoben anzusehen, wenn diese gegenüber POWERFUEL innerhalb von zwei Monaten ab Erfüllung der Haftungsverpflichtung gegenüber Dritten, längstens jedoch binnen fünf Jahren ab Erbringung einer Leistung durch den Lieferanten geltend gemacht werden.

Im Falle einer mangelhaften Lieferung hat der Lieferant sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die vertragliche und/oder außervertragliche Haftung des Lieferanten für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden keine Haftungsfreizeichnungen und -begrenzungen sowie Rücktrittsausschlüsse anerkannt. Wird POWERFUEL wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produkt- bzw. Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant POWERFUEL von der aus dem Fehler resultierenden Produkt/Produzentenhaftung auf Anforderung freizustellen. Der Lieferant ist in

diesem Zusammenhang auch verpflichtet, POWERFUEL etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von POWERFUEL durchgeführten Rückrufaktion ergeben, nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag sowie entsprechend der gesetzlichen Gesamtschuldnerhaftung zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird POWERFUEL den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung oder Leistung – auch im Hinblick auf ihre Benutzung – keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt und hält POWERFUEL diesbezüglich schad- und klaglos. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen von POWERFUEL beim Lieferanten Erfindungen oder Verbesserungen, so hat POWERFUEL ein kostenloses, übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Erfindungen oder Verbesserungen und etwaigen entsprechenden gewerblichen Schutzrechten. Der Lieferant ist verpflichtet, POWERFUEL unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen und gewerbliche Schutzrechte zu informieren.

11 Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine die Produkthaftungsrisiken ausreichend absichernde Versicherung einzudecken und POWERFUEL den Abschluss dieser Versicherung sowie deren Aufrechterhaltung auf Verlangen nachzuweisen.

12 Zustimmung zu Werbemaßnahmen

Der Lieferant berechtigt POWERFUEL und stimmt dem ausdrücklich zu, dass POWERFUEL die bestellten Waren mit ihren typischen Markennamen oder Aussehen zu eigenen Werbezwecken verwenden und abbilden darf.

13 Geheimhaltungsvereinbarung

Der Lieferant darf sämtliche von POWERFUEL bereitgestellten Informationen, welche ihm im Rahmen seiner Tätigkeit unter diesem Vertrag zur Kenntnis gelangen, inklusive den vorliegenden Vertragsregelungen, nur mit vorheriger Zustimmung von POWERFUEL an Dritte weitergeben. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Informationen, welche dem Lieferanten bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt und offenkundig sind, oder die zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Empfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder welche zum Zeitpunkt der Überlassung der Empfängerin bereits rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder welche aufgrund einer gesetzlichen oder anderen rechtlichen Informationspflicht offenzulegen sind.

14 Verjährungsfristen

Zahlungsansprüche des Lieferanten verjähren in einem Jahr.

15 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Der Lieferant sichert zu, seine unternehmerische Tätigkeit unter Einhaltung der Gesetze zu entfalten. Der Lieferant ist hierbei bei Ausführung eines Auftrages/Bestellung insbesondere für die Einhaltung und Überwachung sämtlicher gesetzlichen und normativen Bestimmungen verantwortlich (auch gegenüber den Behörden) und verpflichtet sich, POWERFUEL für sämtliche Schäden und Nachteile diesbezüglich volle Genugtuung zu leisten.

Der Lieferant sichert weiters zu, dass mit Auslieferung der bestellten Ware diese allen einschlägigen in Österreich geltenden Bestimmungen entspricht. Waren, die nach in Österreich geltenden Bestimmungen mit einem Prüfzeichen versehen werden müssen, haben dieses Zeichen zu tragen und demnach auch diesen Bestimmungen zu entsprechen.

16 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AEB lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftliche gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.